

(zu Drs. 2731, 3036)

13.07.76

das gilt abweichend von § 100 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes auch, wenn die Hilfe in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung gewährt wird.“

2. Art. 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Landkreise können auf Antrag kreisangehöriger Gemeinden oder auf Antrag aller Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft durch Verordnung bestimmen, daß diese Gemeinden Aufgaben, die den Landkreisen als örtlichen Träger obliegen, durchführen und dabei entscheiden. Für die Durchführung dieser Aufgaben können die Landkreise Richtlinien erlassen; sie können auch Einzelweisungen erteilen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche einzelner das zwingend erfordern.“

3. Art. 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die überörtlichen Träger können durch Verordnung bestimmen, daß die örtlichen Träger folgende Aufgaben, die den überörtlichen Trägern obliegen, durchführen und dabei entscheiden:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt in der Tuberkulosehilfe (§§ 51ff. des Bundessozialhilfegesetzes);
2. Sonderleistungen der Tuberkulosehilfe (§ 56 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 des Bundessozialhilfegesetzes);
3. vorbeugende Hilfe nach § 57 des Bundessozialhilfegesetzes;
4. Hilfe in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung der in § 100 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 des Bundessozialhilfegesetzes Genannten;
5. Versorgung ambulant behandelter Behinderter mit Körperersatzstücken und mit orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln;
6. Hilfe nach § 100 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes;
7. Hilfe nach Art. 7 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes.“

4. Art. 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Träger der Sozialhilfe untereinander.“

5. In Art. 15 werden in dem Klammersatz der Überschrift die Zahlen und die Buchstaben „72 Abs. 4“ sowie „92b“ gestrichen.

6. Art. 17 erhält folgende Fassung:

„Art. 17

Festsetzung des Taschengeldes
(zu § 21 Abs. 3 Satz 2 BSHG)

Zuständige Landesbehörden für die Festsetzung der Höhe des Taschengeldes in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen im Sinne des § 21 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozial-

Beschluß

Der
Bayerische Landtag
an die
Bayerische Staatsregierung
und an den
Bayerischen Senat

Der Landtag hat über den

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes**
(Drs. 2148)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1971 (GVBl. S. 267) wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Als Buchst. b) wird eingefügt:

„b) Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 39 Abs. 1 und Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes, soweit diese Hilfe nicht unter Buchstabe a) fällt;“

b) Als Buchst. c) wird eingefügt:

„c) Hilfe zur Überwindung besonders sozialer Schwierigkeiten (§ 72 des Bundessozialhilfegesetzes), soweit diese Hilfe Personen in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung gewährt wird;“

Die bisherigen Buchstaben b) und c) werden d) und e).

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers nach Absatz 1 Buchst. a) und c) erstreckt sich auf alle Leistungen an den Hilfeempfänger, für welche die Voraussetzungen nach dem Bundessozialhilfegesetz gleichzeitig vorliegen, und auf die Hilfe nach § 15 des Bundessozialhilfegesetzes;

hilfegesetzes sind die örtlichen Träger, in psychiatrischen Krankenhäusern, Einrichtungen zur Gewährung von Eingliederungshilfe für Behinderte, Tuberkulosehilfe und Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten die überörtlichen Träger. Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung gibt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern Regelwerte für das Taschengeld bekannt. Die Höhe des Taschengeldes bemäßt sich nach den für den Aufenthaltsort des Hilfeempfängers festgesetzten Sätzen.“

7. Art. 18 wird aufgehoben.
8. Art. 21 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) die Worte „und ein höherer Familienzuschlag“ werden gestrichen,
 - b) das Wort „werden“ wird durch das Wort „wird“ ersetzt.
9. Art. 28 wird wie folgt geändert:
In der Überschrift und im Text werden die Worte „Verschwendug oder Trunksucht“ durch die Worte „Verschwendug, Trunksucht oder Rauschgiftsucht“ ersetzt.
10. Art. 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Zahl und die Buchstaben „42b), c)“ durch die Zahlen „63, 64“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Bezirke haben auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörden die Unterbringung

von Personen in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt auf Grund einer strafgerichtlichen Entscheidung zu vollziehen.“

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kosten der Überführung in das Krankenhaus oder in die Anstalt und die Kosten der Unterbringung trägt der Staat.“

§ 2

§ 1 Nr. 1 Buchst. c) (Art. 7 Abs. 2 zweiter Halbsatz) tritt mit Wirkung vom 1. April 1974 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1977 in Kraft.

§ 3

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, das Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 13. Juli 1976

Der Präsident:

Hanauer

Der Landtag hat ferner folgenden Beschuß gefaßt:

Die Staatsregierung wird ersucht, darauf hinzuwirken, daß

1. modellhaft Arbeitsgemeinschaften zur Koordinierung der Versorgung psychisch Kranke, Gefährdeter und Behinderter (psycho-soziale Arbeitsgemeinschaften) bei Gesundheitsämtern gebildet werden; in diesen Arbeitsgemeinschaften sollen Vertreter der an der Beratung und Versorgung psychisch Kranke, Gefährdeter und Behinderter beteiligten Beratungs- und Betreuungsstellen, der Fachärzte und Fachkräfte, der stationären und ambulanten Einrichtungen zusammenarbeiten;
2. in den Arbeitsgemeinschaften Erfahrungen ausgetauscht werden, um Doppelt- und Mehrfachbetreuungen zu verhindern, die gegenseitige Unterstützung zur Bewältigung der Versorgungsaufgaben erörtert wird,
Anstöße zur Schaffung eines flexiblen und bedarfsgerechten Versorgungssystems für psychisch Kranke, Gefährdete und Behinderde erarbeitet werden.

Über die Erfahrung mit den Arbeitsgemeinschaften ist dem Landtag bis zum 1. Januar 1978 zu berichten.